



Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen, die Art der Erfüllung sowie über die Ablöse der Pflicht (Kinderspielplatzsatzung - KSpS)

Vom 14.06.2022

Die Gemeinde Pfronten erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und Art. 81 Abs.1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für private Kinderspielplätze im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Pfronten. Sie regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen, die Art der Erfüllung sowie die Ablöse der Pflicht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 BayBO. Sie ist anzuwenden bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten. Sie ist ebenso anzuwenden bei einer Nutzungsänderung, Änderung oder Erweiterung von baulichen Anlagen, sofern mehr als drei Wohneinheiten geschaffen werden.
- (2) Abweichende und weitergehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Begriffe

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind mit Spieleinrichtungen versehene Flächen für Spiele von Kindern von bis zu sechs Jahren (Kleinkindern) sowie von Kindern zwischen sechs und vierzehn Jahren im Freien.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Kinderspielplätze sollen in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Sie müssen gegen Anlagen, von denen Gefahren oder störende Immissionen ausgehen (z.B. Verkehrsflächen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Standplätze für Abfallbehälter) so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet und möglichst ungestört spielen können. Sie müssen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung liegen, gut einsehbar und gefahrlos erreichbar sein.
- (2) Kinderspielplätze müssen für Kleinkinder von bis zu sechs Jahren und für Kinder zwischen sechs und vierzehn Jahren geeignet, ausgestattet und entsprechend gegliedert sein.
- (3) Kinderspielplätze sind mit heimischen, nicht giftigen Gehölzen einzugrünen. Pro angefangene 30 m² Spielplatzfläche ist jeweils ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Ab einer Fläche von 120 m²



sind die Spielplatzfläche zu durchgrünen. Eine Pflanzliste mit geeigneten Sorten befindet sich in der Anlage dieser Satzung (Anlage 1). Die Zuwegungen und Wegeflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

- (4) Die Kinderspielplätze müssen bei Bezugsfertigkeit der pflichtigen Gebäude fertiggestellt und benutzbar sein.
- (5) Kinderspielplätze dürfen ihrer Zweckbestimmung weder vorübergehend noch dauerhaft entzogen werden. Die Beseitigung oder Zweckentfremdung kann von der Gemeinde Pfronten im Einzelfall genehmigt werden.

§ 4 Größe des Spielplatzes

Die Bruttofläche des Spielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche mindestens 1,5 m², jedoch insgesamt mindestens 60 m², betragen.

§ 5 Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes

- (1) Kinderspielplätze sind verkehrssicher zu gestalten und auszustatten. Die Spielflächen sind ausreichend zu entwässern. Durch Schilder ist darauf hinzuweisen, dass Hunde fernzuhalten sind.
- (2) Die Gestaltung soll den vielfältigen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder entsprechen und zu eigener Aktivität anregen.
- (3) Der Spielplatz ist mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mindestens 1 m² je Wohnung, jedoch einer Mindestgröße von 10 m², auszustatten. Der Sand ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m aufzufüllen. Zu verwenden ist schadstofffreier Sand in der Körnung 0/2 mit bindigen Bestandteilen im Sinne der DIN 18 034.
- (4) Kinderspielplätze sind außerdem mit mindestens einem Spielgerät auf weichem Untergrund (z.B. Fallschutzsand oder Elastikplatten) auszustatten. Ab acht Wohneinheiten sind mindestens zwei Spielgeräte aufzustellen, für jeweils weitere vier Wohneinheiten jeweils mindestens ein zusätzliches Gerät. Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und -einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recks und Hangelgeräte in Betracht. Die erforderliche Anzahl der Spielgeräte kann auch durch sog. Spielanlagen (kombinierte Spielgeräte) erbracht werden.
- (5) Kinderspielplätze für 30 und mehr Wohnungen sollen neben Bereichen für Spiele im Sand und Spiele an Geräten auch eine befestigte Fläche für Bewegungsspiele oder für Bau- und Werkspiele erhalten.
- (6) Der Spielplatz ist mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten für Erwachsene auszustatten. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohneinheiten ist für je drei weitere Wohneinheiten eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen. Es sind Abfallbehälter in ausreichender Anzahl aufzustellen.



§ 6 Unterhaltung

- (1) Die Einrichtungen und die Ausstattungen des Kinderspielplatzes sind so instand zu halten, dass sie jederzeit gefahrlos ihrem Zweck entsprechend genutzt werden können. Bei Verschmutzungen sind sie zu reinigen. Für die Leerung der Abfallbehälter ist regelmäßig mindestens einmal pro Woche zu sorgen.
- (2) Spielsand ist, sobald der Grad der Verschmutzung es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zu erneuern.
- (3) Der Gesamtzustand des Spielplatzes ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Spielgeräte sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen. Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, sind sofort unzugänglich zu machen und umgehend instand zu setzen bzw. auszutauschen.

§ 7 Möglichkeiten zur Erfüllung der Pflicht zur Anlage eines Kinderspielplatzes

- (1) Die Pflicht zur Anlage eines Kinderspielplatzes wird erfüllt durch Schaffung eines Kinderspielplatzes auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.
- (2) Die Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Spielflächen oder anderen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen gegenüber der Gemeinde Pfronten übernommen werden (Ablöse). Hierzu ist ein Ablösevertrag zwischen dem Bauherrn und der Gemeinde Pfronten abzuschließen. Für Bauvorhaben im Umkreis bis 500 m eines öffentlichen Spielplatzes wird die Spielplatzablöse festgeschrieben.

Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet: $A = (B + HK) \times F$

- A: Ablösebetrag in Euro (Abrundungen auf volle fünf Euro)
- B: Bodenrichtwert des Baugrundstücks je m² in Euro *
- HK: Herstellungskosten des Kinderspielplatzes je m² in Euro.
Die Herstellungskosten werden regelmäßig durch die Gemeinde Pfronten entsprechend der Kostensteigerungen angepasst.
- F: erforderliche Spielplatzfläche in m² nach § 4 dieser Satzung

* Der Bodenrichtwert ist der zuletzt veröffentlichten Bodenrichtwerttabelle zu entnehmen, die durch den Gutachterausschuss des Landratsamtes Ostallgäu herausgegeben wird.



§ 8 Abweichungen

- (1) Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde Pfronten, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Regelungen dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.
- (2) Insbesondere können Wohnungen unberücksichtigt bleiben, für die ein Kinderspielplatz nicht erforderlich ist, beispielsweise Klein-Appartements unter 30 m² Wohnfläche oder Seniorenwohnheime.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze zu dem nach § 3 Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt nicht fertiggestellt oder benutzbar gemacht hat;
2. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Einrichtung und die Ausstattung des Kinderspielplatzes nicht so instand hält, dass sie jederzeit gefahrlos ihrem Zweck entsprechend genutzt werden können;
3. entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung, Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, nicht umgehend instand setzt bzw. austauscht.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Pfronten
Pfronten, den 14.06.2022


Alfons Haf
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 14.06.2022 in der Gemeindeverwaltung Pfronten zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 15.06.2022, FÜS-Nr. 136) hingewiesen.

Pfronten, den 15.06.2022


Alfons Haf
Erster Bürgermeister

